

Pflichtenheft – VK-Präsident

1. Grundlagen

- 1.1. Im vorliegenden Pflichtenheft gelten folgende Abkürzungen: IGV für Interessengemeinschaft Volkskultur, VS für Vorstand, VK für Vergabekommission, VV für Vereinsversammlung, PH für Pro Helvetia, GS für Geschäftsstelle, BAK für Bundesamt für Kultur.
- 1.2. Die VK wird durch den VS nach Art. 11.2 der IGV-Statuten gewählt.
- 1.3. Das vorliegende Pflichtenheft regelt nur diejenigen Punkte, die nicht schon in den Statuten der IGV und dem Vergabereglement des Volkskulturfonds PH festgelegt sind.
- 1.4. Die männlichen Bezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten sinngemäss auch für Frauen.
- 1.5. Die VK setzt sich aus Fachpersonen zusammen und berücksichtigt Vertretungen aus verschiedenen Bereichen der Volkskultur und Brauchtumpflege.

2. Auftrag

Die Vergabekommission prüft Anträge auf finanzielle Unterstützung aus dem Volkskulturfonds PH. Der VK-Präsident stellt einen einwandfreien Ablauf von der Gesuchseingabe bis zum Beschluss und einer allfälligen finanziellen Unterstützung sicher.

3. Aufgaben

- 3.1. Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung der Vergabekriterien durch die VK
- 3.2. Vorprüfung der Gesuche und Entscheid, ob diese der Vergabekommission vorgelegt werden können
- 3.3. Beurteilung der eingegangenen Gesuche und Beschlussfassung
- 3.4. Einberufung von Sitzungen bei kontroversen Gesuchsbeurteilungen
- 3.5. Information des Vorstands und Pro Helvetia über die behandelten Gesuche
- 3.6. Vorlage der Gesuche mit einem beantragten Förderbeitrag von > CHF 10'000.-- an den VS zum Entscheid
- 3.7. Verfassen eines Jahresberichts über das Gesuchswesen inkl. regelmässige inhaltliche und statistische Auswertungen z.H. von Pro Helvetia
- 3.8. Nach Bedarf Teilnahme an Vorstandssitzungen der IGV und weiteren kulturpolitisch relevanten Veranstaltungen